Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-67
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. Oktober 2026

E-Mail

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen
GZ: IV C 1 – S 2256/00042/082/094
DOK: COO.7005.100.4.15834469

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Selbst wenn eine Vorabversion des Gesetzentwurfs bereits in interessierten Kreisen kursierte, ist eine offizielle Stellungnahmefrist von nur vier vollen Werktagen deutlich zu kurz bemessen. Es besteht aus unserer Sicht keinerlei Notwendigkeit für eine überstürzte Reform. Umso mehr gilt dies, als es sich bei dem Reformvorhaben nicht nur um eine technische Änderung, sondern um eine steuersystematische Grundsatzentscheidung handelt.

Zu der Frage, ob der im Entwurf vorgesehene Systemwechsel bei der Besteuerung von Kryptowerten vorgenommen werden sollte, äußert sich die Bundessteuerberaterkammer in der Sache nicht. Dies ist eine politische Entscheidung. Eine solche Entscheidung sollte aber nur gut vorbereitet getroffen werden.

Das mit der Reform verfolgte Vollzugsziel wird bereits durch das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz adressiert, dessen erste Meldungen für das Jahr 2026 im Jahr 2027 vorliegen werden. Ob der im Entwurf bezifferte kassenmäßige Mehrertrag tatsächlich erreicht wird, lässt sich kaum verlässlich einschätzen. Aus unserer Sicht wäre es vorzugswürdig, zunächst die Wirkungen des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes zu evaluieren und weitere diskutierte, aber im Entwurf nicht geprüfte, Alternativen in die Abwägung einzubeziehen.

Für eine Grundsatzentscheidung, wie sie der Entwurf vorsieht, sollten alle Für und Wider sorgfältig gegeneinander abgewogen und den Argumenten der von den Änderungen Betroffenen aufmerksam Gehör gegeben werden. Beides ist bei einer Kabinettsbefassung bereits wenige Tage nach der zu kurz bemessenen Stellungnahmefrist nicht gewährleistet. Es ist fraglich, ob die eingehenden Stellungnahmen bis dahin ausreichend geprüft und ausgewertet werden können. Selbst wenn das Ergebnis der Anhörung politisch bereits vorab festgelegt wäre, sollte

Interesse daran bestehen, Umsetzungsfragen frühzeitig und praxisgerecht zu klären, Regelungslücken zu verhindern und keine vermeidbaren Rechtsunsicherheiten zu verursachen.

Sofern am Systemwechsel festgehalten wird, ist der Entwurf in wesentlichen Punkten zu konkretisieren und nachzubessern. Ausdrücklich begrüßen wir den vorgesehenen Bestandsschutz für bis zum Stichtag angeschaffte Kryptowerte, die Beibehaltung des Realisationsprinzips und die Einbeziehung neuer Kryptoverluste in den Verrechnungskreis des § 20 Abs. 6 EStG. Weitere für die Besteuerung wesentliche Regelungen zur Bewertung und Veräußerungsreihenfolge, die auch über die Reichweite des Bestandsschutzes entscheiden, sollten in das Gesetz aufgenommen werden. Einer Rechtsverordnung sollten nur technische Einzelheiten überlassen bleiben. Die Abgrenzung des Tauschkryptowerts sowie die Behandlung des Tauschs und von Zahlungsvorgängen sind praxistauglich zu regeln.

Unsere Anmerkungen können Sie im Detail der beigefügten Stellungnahme entnehmen. Für Rückfragen bzw. ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf
eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Telefon: 030 24 00 87-67
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. Oktober 2026

Vorbemerkungen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt, dass der Entwurf bis zum Stichtag angeschaffte Kryptowerte einschließlich ihrer künftigen Wertsteigerungen im bisherigen Recht belässt und den Schutz nicht auf Bestände beschränkt, deren Jahresfrist am Stichtag bereits abgelaufen ist. Dieser Bestandsschutz geht über das verfassungsrechtlich Zwingende hinaus *(vgl. BVerfG v. 7. Juli 2010 – 2 BvL 14/02 u. a., BVerfGE 127, 1)* und erspart eine Bewertung sämtlicher Bestände zum Stichtag. Zu begrüßen ist ferner, dass der Entwurf für Wertsteigerungen am Realisationsprinzip festhält und keine Besteuerung unrealisierter Wertzuwächse vorsieht, dass Verluste aus Neubeständen in den allgemeinen Verrechnungskreis des § 20 Abs. 6 EStG eingehen und damit mit Zinsen, Dividenden und Aktienveräußerungsgewinnen verrechenbar sind, und dass mit dem Tauschkryptowert erstmals eine einkommensteuerliche Begriffsbestimmung geschaffen wird. Diese Elemente sollten im weiteren Verfahren erhalten bleiben.

Wenn der vorgesehene Systemwechsel in der Besteuerung von Tauschkryptowerten vollzogen werden soll, sind jedoch noch wesentliche Fragen vorab zu klären und gesetzlich zu regeln. Zusammengefasst lauten unsere wesentlichen Petiten wie folgt:

- Kabinettbefassung erst nach vollständiger Gesetzesfolgenabschätzung, Bezifferung des Erfüllungsaufwands mit Berechnungsgrundlagen, Nachholung der Alternativenprüfung, erneute Beteiligung zu den Rechtsverordnungen (A. I.).
- Evaluierung der Wirkungen des KStTG, Sonderauswertung der Anlage SO ab dem Veranlagungszeitraum 2023 als Grundlage der Aufkommensschätzung, ggf. tragfähige Begründung der Belastungsentscheidung im Verhältnis zu Gold, Fremdwährungen und Lieferansprüchen (A. II. 1.).
- Konkretisierung des Begriffs des Tauschkryptowerts durch eine widerlegbare Vermutung mit Veröffentlichung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), verbindliche Token-Liste mit Haftungsausschluss, Funktionsabgrenzung gekoppelter Token, Gleichstellung an gesetzliche Zahlungsmittel gekoppelter Stablecoins mit E-Geld-Token, gesetzliche Regelung der transparenten Behandlung von NFT und Security Token, Klarstellung für verbriefte Lieferansprüche (B. 1.).
- Ausnahme von Mining und eigenem Validatorbetrieb aus § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E, hilfsweise Werbungskostenabzug, gesetzliche Regelung von Zufluss und Steuerneutralität technischer Vorgänge mit Fortführung der Anschaffungsdaten (B. 1. d).
- Steuerneutralität des Tauschs von Tauschkryptowerten untereinander mit Regelung von Kostenfortführung und Altbestand, hilfsweise Freigrenze für Zahlungsvorgänge (B. 2.).
- Vorrang der Anschaffungsdaten des Rechtsvorgängers bei Schenkung und Erbfall und Übernahme des Zuflusswerts bei bereits besteuerten Zugängen, null Euro nur als Auffangregel für originäre Zugänge, Hard Fork und Merge ohne Nullansatz mit Aufteilung der Anschaffungskosten (B. 3.).
- Gesetzliche Grundregeln der Verbrauchsfolge, Verordnung nur für technische Einzelheiten (B. 4.).
- Fünfjährige Übergangsregelung für festgestellte Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, Verlustrücktrag, Verrechenbarkeit von Aktienveräußerungsverlusten, Klarstellung zum Verlustverrechnungstopf des Dienstleisters (B. 5.).

- Regelung der Datenübertragung beim Dienstleisterwechsel, Klarstellung des unterbleibenden Steuerabzugs bei Übertragungen auf eigene Wallets ohne Gläubigerwechsel mit gesetzlichem Nachweisverfahren ohne zusätzliche steuerliche Einzelmeldepflicht, Deckung des Abzugs in Anlehnung an § 44 Abs. 1 Satz 7 ff. EStG, Haftungsklarstellung, Konkretisierung der Anwendung der §§ 43a Abs. 3, 44a, 45a, 51a Abs. 2c EStG (B. 7.).
- Ersatzbemessungsgrundlage von 30 statt 50 Prozent, Beschränkung der Neubestandsvermutung auf das Abzugsverfahren, gesetzliche Grundzüge des Nachweisverfahrens, abgestimmte Korrektur nach §§ 44b Abs. 5, 43a Abs. 3 Satz 7 und 20 Abs. 3a EStG, optionale Bescheinigung des Altbestandsstatus, Ausschluss der Abgeltungswirkung bei Ersatzbemessung mit Kennzeichnung in der Steuerbescheinigung, amtliche Kursquelle (B. 8.).
- Kopplung des Stichtags an die Verkündung, getrennte Anwendungsregeln für laufende Einnahmen und Bestand, Abgrenzung des Zugangsbegriffs gegenüber unentgeltlicher Rechtsnachfolge, gesetzliche Regelung für Rewards aus Altbeständen, Klarstellung zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG, Anschaffungszeitpunkt bei Geschäften um den Stichtag (B. 9.).
- Gemeinsamer, ausreichend vorbereiteter späterer Beginn der materiellen Neuregelungen und des Steuerabzugs, Klarstellungen zum Vorsatz bei Abweichungen von Meldedaten und zur Ersatzbemessungsgrundlage im Strafverfahren, Regelung von Nachweis und Aufbewahrung (B. 10.).
- Gesetzliche Evaluierungsklausel, Rechtsverordnungen und Anwendungsschreiben mindestens zwölf Monate vor Beginn des Steuerabzugs unter Beteiligung des Berufsstands.

A. Allgemeine Anmerkungen

I. Verfahren und Gesetzesfolgenabschätzung

Der Referentenentwurf wurde den Verbänden mit Schreiben vom 30. September 2026 übersandt. Stellungnahmen werden bis zum 6. Oktober 2026 erbeten, die Kabinettbefassung ist für den 14. Oktober 2026 vorgesehen. Eine Frist von wenigen Tagen ist für ein Vorhaben, das einen Systemwechsel in der Besteuerung einer Anlageklasse mit mehreren Millionen Anlegern in Deutschland, ein neues Abzugsverfahren und mehrere Verordnungsermächtigungen umfasst, nicht angemessen. Paragraf 47 Abs. 3 GGO enthält zwar keine starre Mindestfrist. Die Beteiligung der Verbände soll aber eine fachliche Prüfung des Vorhabens ermöglichen. Dazu gehören neben dem Normtext die Gesetzesfolgenabschätzung und die Grundzüge der vorgesehenen Rechtsverordnungen, von denen bei diesem Entwurf gerade die Behandlung der Altbestände und die Anforderungen an die Anlegerangaben abhängen. Dass eine Arbeitsfassung des Entwurfs mit Bearbeitungsstand 19. August 2026 seit dem 8. September 2026 in der Öffentlichkeit kursierte, ersetzt eine geordnete Beteiligung zu vollständigen Unterlagen nicht.

Hinzu kommt, dass der Entwurf in zentralen Punkten der Gesetzesfolgenabschätzung unvollständig ist. Die Angaben zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung sowie zu den weiteren Kosten sind mit „folgt“ gekennzeichnet

(§ 44 GGO). Demgegenüber ist die Aufkommensseite nach Steuerarten und Gebietskörperschaften aufgeschlüsselt.

Die Aufkommensschätzung des Entwurfs lässt sich in ihrer Zusammensetzung allerdings nicht nachvollziehen. Von der vollen Jahreswirkung in Höhe von 350 Mio. Euro entfallen nach der Aufstellung des Entwurfs 245 Mio. Euro auf die Kapitalertragsteuer, 85 Mio. Euro auf die veranlagte Einkommensteuer und 20 Mio. Euro auf den Solidaritätszuschlag. Rund 70 Prozent des geschätzten Aufkommens hängen damit am Abzugsverfahren. Auf die Länder, die die Einkommensteuer verwalten (Art. 108 Abs. 2 GG), entfallen 158 Mio. Euro, auf den Bund 179 Mio. Euro und auf die Gemeinden 13 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand der Länder ist nicht beziffert.

Nicht ausgewiesen sind das Basisaufkommen nach § 23 EStG und die Vollzugsquote nach geltendem Recht, die Aufteilung des Mehraufkommens in einen Teil, der auf der Aufhebung der Haltefrist beruht, und einen Teil, der auf besserem Vollzug beruht, sowie die Annahmen zur Verlagerung in die Selbstverwahrung oder zu Anbietern außerhalb des Abzugs, zu Verlustrealisierungen und zu Rückkäufen. Die Ersatzbemessungsgrundlage erhöht die Kasseneinnahmen vorübergehend, weil Erstattungen erst im Veranlagungsverfahren folgen.

Für den Ausgangswert steht eine Datenquelle zur Verfügung, die soweit ersichtlich bislang nicht ausgewertet wurde. Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 weist die Anlage SO Einkünfte aus Kryptowerten gesondert aus: Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG mit den zugehörigen Werbungskosten sowie Einkünfte nach § 23 EStG mit Veräußerungserlösen, Anschaffungskosten und Werbungskosten. Die Daten liegen den Ländern vor. Die Anlage SO bildet nur das Erklärte ab. Sobald die Meldungen nach dem KStTG für 2026 vorliegen, ergibt der Vergleich zwischen erklärten Einkünften und gemeldeten Umsätzen einen ersten belastbaren Wert für die Zahl der Fälle, die erklären. Eine solche Auswertung sollte zunächst vorgenommen werden, um verlässliche Ausgangswerte zu haben, die eine realistische Abwägung von Nutzen und Lasten des Gesetzesvorhabens ermöglichen.

Neben einer Bezifferung des Erfüllungsaufwands einschließlich der Berechnungsgrundlagen sollten zudem mögliche Alternativen geprüft werden. Es ist nicht zutreffend, wenn unter der Überschrift „Alternativen“ im Entwurf „keine“ genannt werden. Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/5752) liegt ein Modell vor, das die Haltefrist innerhalb des § 23 EStG aufhebt und den Bundestag bereits beschäftigt hat (BT-Drs. 21/6112). Denkbar sind ferner ein Quellenabzug innerhalb des § 23 EStG ohne Wechsel der Einkunftsart, eine Verlängerung der Haltefrist oder das österreichische Modell mit Steuerneutralität des Tauschs von Kryptowerten untereinander. Jede dieser Varianten hat eigene Vollzugs- und Nachweisprobleme. Welche Variante das jeweilige Reformziel erreicht und welchen Aufwand sie verursacht, ist im Entwurf darzustellen.

Petitum:

Vor der Kabinettsbefassung sollten die fehlenden Angaben zur Gesetzesfolgenabschätzung ergänzt werden. Die Länder sind um eine Sonderauswertung der Anlage SO für die Veranlagungszeiträume ab 2023 zu bitten, und die Aufkommensschätzung ist darauf zu stützen. Das

Mehraufkommen aus der Aufhebung der Haltefrist und aus besserem Vollzug ist getrennt auszuweisen. Der Erfüllungsaufwand ist einschließlich der Berechnungsgrundlagen zu beziffern. Der Erfüllungsaufwand der Länder ist getrennt nach Personal und IT darzustellen. Die Alternativenprüfung ist nachzuholen und im Entwurf darzustellen. Zu den Grundzügen der vorgesehenen Rechtsverordnungen ist eine erneute Beteiligung mit ausreichender Frist vorzusehen.

II. Grundsätzliche Überlegungen zum Systemwechsel

1. Rechtfertigung und Notwendigkeit eines Systemwechsels

Der Entwurf begründet die Überführung der Tauschkryptowerte in die Einkünfte aus Kapitalvermögen damit, dass sich Kryptowerte als Kapitalanlage etabliert hätten und ihre spekulative Nutzung, ihre hohe Liquidität und ihre fehlende Abnutzung eine Behandlung wie Wertpapiere rechtfertigten. Sämtliche genannten Merkmale treffen auf physisches Anlagegold, auf Fremdwährungsbargeld und nach der Rechtsprechung des BFH auch auf Schuldverschreibungen mit Anspruch auf Lieferung physischen Golds ebenfalls zu *(BFH v. 12. Mai 2015 – VIII R 4/15 und VIII R 35/14; BFH v. 16. Juni 2020 – VIII R 7/17)*. Diese Wirtschaftsgüter verbleiben nach dem Entwurf im System des § 23 EStG.

Auch bei einer vorhandenen Rechtfertigung folgt daraus noch keine Notwendigkeit für einen Systemwechsel. Zwar hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstands und bei der Zuordnung zu einer Einkunftsart einen weiten Gestaltungsspielraum. Vor der Durchführung eines Systemwechsels sollten jedoch mögliche Alternativen gründlich geprüft und Folgekosten und Nutzen gegeneinander abgewogen werden. Daran fehlt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch, wie oben dargelegt.

2. Vollzugsargument und Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz

Die Reformdebatte wird vielfach maßgeblich mit einem Vollzugsdefizit begründet. Ein strukturelles Vollzugsdefizit bei Kryptowerten hat der BFH bisher jedoch ausdrücklich verneint *(BFH v. 14. Februar 2023 – IX R 3/22)*. Mit dem Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG) in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC8) wurde ein möglicherweise bestehendes Informationsdefizit zwischenzeitlich bereits adressiert. Danach melden die erfassten Anbieter für das Kalenderjahr 2026 erstmals bis zum 31. Juli 2027 aggregierte Transaktionsdaten ihrer meldepflichtigen Nutzer an das BZSt (§ 9, § 11, § 21 KStTG). Der Austausch mit den übrigen Mitgliedstaaten und, über das Crypto-Asset Reporting Framework der OECD, schrittweise mit den teilnehmenden Drittstaaten folgt. Diese Daten stehen der Finanzverwaltung unabhängig davon zur Verfügung, ob ein Gewinn nach § 23 EStG oder nach § 20 EStG besteuert wird.

3. Verteilungswirkung

Der Entwurf begründet den Systemwechsel mit der spekulativen Nutzung von Kryptowerten, bewirkt aber das Gegenteil dessen, was diese Begründung nahelegt. Für Neubestände entfällt die Jahresfrist, so dass langfristig orientierte Anleger, die nach geltendem Recht nach Ablauf der Frist nicht steuerbar veräußern, künftig dauerhaft steuerpflichtig werden. Kurzfristiger Handel innerhalb der Jahresfrist wird bei einem persönlichen Steuersatz von mehr als 25 Prozent tariflich entlastet, weil künftig der besondere Steuersatz von 25 Prozent gilt. Ob diese Verteilungswirkung gewollt ist, sollte der Gesetzgeber ausdrücklich entscheiden und begründen.

4. Zwei Besteuerungsregime auf Dauer

Der Entwurf belässt Altbestände dauerhaft im System der §§ 22, 23 EStG und unterstellt Neubestände dem § 20 EStG. Das ist aus Gründen des Vertrauensschutzes zu begrüßen, führt aber dazu, dass in derselben Wallet Einheiten derselben Handelsbezeichnung mit unterschiedlichen steuerlichen Eigenschaften liegen: Einheiten mit Jahresfrist und persönlichem Steuersatz neben Einheiten mit fristenunabhängiger Steuerpflicht und besonderem Steuersatz, jeweils mit eigenem Verlustverrechnungskreis, eigener Erklärungsanlage und eigener Behandlung der Werbungskosten. Diese Zuordnung muss bei jedem Transfer und jeder Teilveräußerung über Jahrzehnte fortgeführt und nachgewiesen werden. Der Nachweis obliegt dem Anleger, seine Prüfung dem Berater und der Finanzverwaltung. Der Entwurf enthält hierzu keine Vereinfachungsregel. Die Erfahrung mit den bestandsgeschützten Wertpapieren des Jahres 2009 zeigt, dass ein solcher Parallelbetrieb erhebliche Streit- und Fehleranfälligkeit mit sich bringt. Zudem erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein heute gewährter Bestandsschutz in der Zukunft doch wieder beschränkt oder ausgehebelt werden könnte. Der Gesetzgeber hat den 2009 zugesagten Bestandsschutz für Alt-Anteile an Investmentfonds mit dem Investmentsteuerreformgesetz später zeitlich begrenzt: Wertänderungen bis Ende 2017 bleiben geschützt, spätere Wertsteigerungen sind unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 100.000,00 Euro steuerpflichtig (§ 56 Abs. 6 InvStG). Diese Erfahrung hat das Vertrauen der Anleger in eine verlässliche Steuerpolitik beschädigt.

Petitum:

Die BStBK regt an, vor einem Systemwechsel die Wirkungen des KStTG abzuwarten und zu evaluieren. Sollte der Gesetzgeber am Systemwechsel festhalten, ist die Belastungsentscheidung in der Gesetzesbegründung tragfähig zu begründen, insbesondere im Verhältnis zu Gold, Fremdwährungen und Lieferansprüchen auf physische Wirtschaftsgüter, und der Entwurf ist in den nachfolgend dargestellten Punkten nachzubessern. Die Übergangs-, Bewertungs- und Verfahrensfragen unter B. sind unabhängig von der Grundsatzentscheidung zu klären.

B. Zu den einzelnen Regelungen (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. Zu § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a): Begriff des Tauschkryptowerts und laufende Einnahmen

a) Begriffsbestimmung

Der Entwurf definiert den Tauschkryptowert als Kryptowert i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR, der von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird, ohne von einer Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stelle ausgegeben oder garantiert zu sein. Die Anknüpfung an den aufsichtsrechtlichen Kryptowertebegriff ist im Ausgangspunkt sachgerecht, weil sie eine bereits definierte und von der Aufsicht angewandte Kategorie nutzt. Das Merkmal der Akzeptanz als Tauschmittel ist jedoch unbestimmt. Es ist weder geregelt, ob eine tatsächliche, eine überwiegende oder eine nur vereinzelte Akzeptanz genügt, noch wie bei hybriden Token die Tauschmittelfunktion gegenüber anderen Rechten abzugrenzen ist, noch zu welchem Zeitpunkt die Einordnung zu treffen ist und ob sie sich während der Haltedauer ändern kann. Für den Berufsstand, für die Dienstleister im Abzugsverfahren und für die Finanzverwaltung ist eine für jeden Token einzeln vorzunehmende Funktionsprüfung nicht praktikabel. Die Begründung nennt lediglich Bitcoin und Ether. Da die Einordnung über die Einkunftsart, den Steuersatz, die Haltefrist und den Kapitalertragsteuerabzug entscheidet und Verstöße gegen Erklärungspflichten straf- und bußgeldbewehrt sind, bedarf der Begriff hinreichender Bestimmtheit. Der Abzugsverpflichtete muss das Merkmal der Akzeptanz als Tauschmittel maschinell und ohne Einzelfallprüfung anwenden und haftet bei Fehlern. Die vorgeschlagene Veröffentlichung der erfassten Kryptowerte durch das BZSt sollte deshalb verbindlich sein, bei ihrer Befolgung sollte die Haftung des Anbieters ausgeschlossen sein, und die Liste sollte mit dem Datensatz der Meldungen nach dem KStTG abgeglichen werden. Beides nützt auch der Veranlagung, weil dort dieselbe Einordnung benötigt wird.

b) E-Geld-Token, vermögenswertereferenzierte Token und sonstige Stablecoins

Ausgenommen sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 EStG-E nur E-Geld-Token, die nach Titel IV MiCAR emittiert werden. Vermögenswertereferenzierte Token nach Titel III MiCAR und nicht nach MiCAR emittierte Stablecoins sind nach dem Wortlaut Tauschkryptowerte, sobald sie als Tauschmittel akzeptiert werden. Ein an den US-Dollar gekoppelter, nicht in der Union zugelassener Stablecoin würde damit fristenunabhängig als Kapitalanlage besteuert, obwohl mit ihm keine Wertsteigerung erzielt werden soll und Wertänderungen im Regelfall aus dem Wechselkurs resultieren. Abweichungen vom Zielwert und Ausfallrisiken ändern an dieser wirtschaftlichen Zwecksetzung nichts. Der Entwurf würde damit gerade diejenigen Token erfassen, die wirtschaftlich Fremdwährungsguthaben entsprechen und für die die Finanzverwaltung bei Bankguthaben nach der Verzinsung differenziert *(BMF v. 14. Mai 2025 – IV C 1 – S 2252/00075/016/070, BStBl. I 2025, 1330, Rn. 131)*.

Die Begründung räumt selbst ein, dass die Ausnahme nur einige wenige der im allgemeinen Sprachgebrauch als Stablecoins bezeichneten Kryptowerte betrifft. Weshalb der aufsichtsrechtliche Emissionsstatus diese Differenzierung tragen soll und wie Statusänderungen zu

behandeln sind, sagt die Begründung nicht. Für die Dienstleister im Abzugsverfahren entsteht zudem die Notwendigkeit, für jeden Stablecoin den Emissionsstatus zu prüfen. Die Ausnahme in § 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 EStG-E knüpft nicht an die Funktion des Tokens an, sondern an den Emittenten. Zwei Token, die beide eins zu eins an den Euro oder den US-Dollar gekoppelt sind, werden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob ihr Emittent unter Titel IV MiCAR fällt. Anleger können den Unterschied nicht erkennen, und der Anbieter muss den Status je Token und seine Änderungen verfolgen und haftet dafür. Bei einem gekoppelten Token besteht der Gewinn im Wesentlichen aus der Wechselkursdifferenz, wie bei einem Fremdwährungsguthaben. Gerade bei diesen Token wirkt die Ersatzbemessung besonders hart, weil sie häufig von einem anderen Anbieter ohne Anschaffungsdaten kommen: Verkauft ein Anleger Stablecoins für 10.000,00 € bei einem tatsächlichen Gewinn nahe null, beträgt der Abzug 25 Prozent auf 5.000,00 €, also 1.250,00 € Kapitalertragsteuer zzgl. 68,75 € Solidaritätszuschlag, zusammen 1.318,75 € oder rund 13 Prozent des Erlöses. Die Erstattung folgt erst in der Veranlagung, und das wiederholt sich bei jedem Tausch und jedem Anbieterwechsel. Einen Liquiditätsentzug in dieser Größenordnung bei einem Gewinn nahe null hält die BStBK für unverhältnismäßig, auch wenn das Ergebnis in der Veranlagung korrigiert würde.

Petitum:

Zur Gleichstellung gekoppelter Token mit E-Geld-Token ist auf die Funktion abzustellen. Erfasst werden Kryptowerte, die erstens eins zu eins an ein gesetzliches Zahlungsmittel gekoppelt sind, zweitens einen Anspruch auf Rücktausch zum Nennwert gegen den Emittenten vermitteln und drittens durch Reserven gedeckt sind. Algorithmisch gestützte oder nicht gedeckte Token mit Entkopplungsrisiko fallen nicht darunter. Für Veräußerung und Tausch sind die Regeln für Fremdwährungsbestände anzuwenden. Laufende Erträge, etwa aus Lending oder Staking, sind wie Zinsen auf Fremdwährungsguthaben als Kapitalerträge zu erfassen. Die Gleichstellung betrifft damit den Realisationsvorgang, nicht die Rendite. Verbleiben gekoppelte Token dennoch im Anwendungsbereich, sollte die Ersatzbemessung für sie entfallen oder auf die Differenz zum Wechselkurs begrenzt werden. Die Verwertung zur Deckung des Abzugs (dazu Nr. 7) darf bei diesen Token keinen Folgeabzug auslösen.

c) NFT, Security Token, tokenisierte Ansprüche und verbriefte Lieferansprüche

Die Begründung verweist für NFT, Security Token und sonstige Kryptowerte, die einen realen Wert vermitteln, auf die für den abgebildeten Wert geltenden Besteuerungsregeln. Diese transparente Betrachtung ist sachgerecht, sollte aber im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung verankert werden. Offen bleibt die Behandlung von NFT, hinter denen ausschließlich ein digitales Objekt steht. Ungeregelt ist ferner das Verhältnis zu Schuldverschreibungen mit Anspruch auf Auslieferung hinterlegter Kryptowerte (sog. Bitcoin-ETP). Die Finanzverwaltung behandelt diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entsprechend den Grundsätzen zu Xetra-Gold wie den Kryptowert selbst, mithin nach § 23 EStG mit Jahresfrist (*BMF v. 6. März 2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, Rn. 84 ff.*). Ein herkömmlich verbriefter ETP-Anteil ist kein Kryptowert i. S. d. MiCAR, und die im Entwurf vorgesehene Gleichstellung von Rückübertragungsforderungen erfasst nur Forderungen auf Rückübertragung überlassener Tauschkryptowerte. Nach dem Wortlaut des Entwurfs könnte ein ab 2027 erworbener ETP mit

Lieferanspruch damit steuerlich günstiger stehen als der unmittelbar erworbene Bitcoin. Das widerspräche dem erklärten Ziel des Entwurfs und wäre gleichheitsrechtlich angreifbar.

d) Laufende Einnahmen: Lending, Staking, Mining und dezentrale Anwendungen

Einnahmen aus der Überlassung von Tauschkryptowerten und aus der Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung sollen künftig Kapitaleinkünfte sein. Die Begründung nennt Lending, passives Staking und dezentrale Geschäftsmodelle. Der Wortlaut „Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung“ erfasst jedoch auch das Mining und den Betrieb eines eigenen Validators, soweit daraus keine vorrangigen betrieblichen Einkünfte erzielt werden (§ 20 Abs. 8 EStG). Für den verbleibenden Privatbereich ist die Zuordnung zu § 20 EStG aus Sicht der BStBK systemwidrig. Beim Mining stammen die Einnahmen nicht aus einer Kapitalüberlassung, sondern aus dem Einsatz von Hardware, Energie und Arbeitsleistung. Beim eigenen Validatorbetrieb werden eigene Kryptowerte eingesetzt, aber niemandem überlassen. Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs nach § 20 Abs. 9 EStG führt hier zu einer Bruttobesteuerung, bei der die Steuer den Nettoertrag übersteigen kann. Nach geltendem Recht sind diese Aufwendungen im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG oder des § 15 EStG abziehbar. Die Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit bleibt zudem unverändert offen.

Nicht näher konkretisiert wird ferner der Zufluss in protokollspezifischen Fällen. Die Frage, wann bei gesperrten Rewards, beim sog. Claiming oder bei automatischer Wiederanlage wirtschaftliche Verfügungsmacht besteht, entscheidet über den Besteuerungszeitpunkt und die Bewertung. Die bisherige Verwaltungsauffassung zum passiven Staking (*BMF v. 6. März 2025, Rn. 48a*) enthält eine unterjährige Vereinfachung zum Claiming, ersetzt aber keine auf das neue Steuerabzugsverfahren zugeschnittene Regelung. Erforderlich ist eine gesetzliche oder zumindest verordnungsrechtliche Vorgabe. Der Dienstleister muss Zufluss und Bewertung maschinell bestimmen können. Das KStTG erfasst Staking und Lending ausdrücklich als Kryptowerte-Dienstleistungen (§ 1 Abs. 11 KStTG). Eine Regelung zum Zufluss, die an diese Meldesystematik anknüpft, würde Abzug und Meldung zusammenführen.

Bei Liquid Staking, Wrapping und Bridging kommt es darauf an, ob ein anderes Wirtschaftsgut entsteht oder nur die technische Darstellung bei unveränderter wirtschaftlicher Zuordnung wechselt. Der Entwurf stellt Rückübertragungsforderungen zwar Tauschkryptowerten gleich, ordnet aber keine Steuerneutralität dieser Vorgänge an. Nach dem Wortlaut könnte das Wrapping von Altbestand ab 2027 als Tausch zu behandeln sein mit der Folge, dass der zurückerhaltene Token Neubestand wäre und der Bestandsschutz entfiele, obwohl der Anleger die Chancen und Risiken des Kurses unverändert allein trägt. Die bloße Einbringung von Altbestand in selbst verwaltete Zahlungskanäle (Lightning) ist dagegen kein Tausch, soweit weder ein anderes Wirtschaftsgut erworben noch die wirtschaftliche Zuordnung verändert wird. Auch das sollte klargestellt werden.

Petitum:

- Das Merkmal der Akzeptanz als Tauschmittel ist zu konkretisieren. Wünschenswert wäre eine widerlegbare gesetzliche Vermutung für Kryptowerte, die an einer nach MiCAR zugelassenen Handelsplattform gegen gesetzliche Zahlungsmittel handelbar sind und keine Rechte gegen einen Emittenten vermitteln, verbunden mit einer laufend aktualisierten Veröffentlichung der erfassten Kryptowerte durch das BZSt als Vollzugshilfe.
- An gesetzliche Zahlungsmittel gekoppelte Stablecoins sollten unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Emissionsstatus den E-Geld-Token gleichgestellt werden. Die transparente Behandlung von NFT und Security Token ist in den Gesetzestext aufzunehmen. Für Schuldverschreibungen mit Anspruch auf Lieferung von Tauschkryptowerten ist entweder die Einbeziehung anzuordnen oder klarzustellen, dass sie im bisherigen System verbleiben.
- Mining und der Betrieb eigener Validatoren sind aus § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E auszunehmen. Hilfsweise ist für diese Einnahmen der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten zuzulassen. Der Zufluss laufender Einnahmen und die Steuerneutralität rein technischer Vorgänge bei fortbestehender wirtschaftlicher Zuordnung (Transfer zwischen eigenen Wallets, Wrapping mit jederzeitigem Rücktauschanspruch, Bridging ohne Rechtsträgerwechsel, Einbringung in selbst verwaltete Zahlungskanäle) sind gesetzlich zu regeln. Dabei sollte an die Meldesystematik des KStTG angeknüpft werden. Die Fortführung von Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten ist gesetzlich anzuordnen.

2. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b): Gewinne aus der Veräußerung von Tauschkryptowerten

a) Tausch und Zahlung mit Kryptowerten

Der Entwurf behandelt den Tausch eines Tauschkryptowerts gegen einen anderen und die Zahlung mit Kryptowerten als Veräußerung. Das entspricht dem geltenden Recht, wird aber für Neubestände von der Haltedauer unabhängig. Wer mit Kryptowerten bezahlt oder zwischen Token wechselt, muss für jeden Vorgang eine Eurobewertung vornehmen, Anschaffungskosten zuordnen und die Steuer aus anderen Mitteln finanzieren, obwohl kein Euro zufließt. Für Kleinbeträge des täglichen Zahlungsverkehrs ist das weder für den Steuerpflichtigen noch für die Finanzverwaltung sinnvoll zu bewältigen. Der Entwurf sieht keine Bagatellgrenze vor. Die Freigrenze des § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG entfällt für Neubestände. An ihre Stelle tritt der mit den übrigen Kapitaleinkünften geteilte Sparer-Pauschbetrag, der häufig bereits durch Zinsen und Dividenden verbraucht ist.

Österreich, dessen Modell dem Entwurf in seiner Grundstruktur (Alt- und Neubestand, Kapitaleinkünfte, Abzug durch inländische Dienstleister) entspricht, behandelt den Tausch von Kryptowährungen i. S. d. § 27b öEStG untereinander nicht als Realisation, führt die Anschaffungskosten fort und besteuert erst den Tausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder in andere Wirtschaftsgüter (§ 27b Abs. 3 Z 2 öEStG). Frankreich gewährt für den Tausch ohne Barausgleich einen Steueraufschub (Art. 150 VH bis II A CGI). Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen bleiben in beiden Modellen steuerbar. Der Aufschub vermeidet das Liquiditätsproblem beim

Tausch, reduziert die Zahl der zu bewertenden Vorgänge erheblich und kann ein Quellenabzugsverfahren bei späterem Umtausch in Geld erleichtern. Bei Zahlungen in Sachwerten bleibt die Deckung einer etwaigen Abzugspflicht gesondert zu lösen. Er erfordert allerdings eine fortlaufende Kostenzuordnung und eine Regel für den Übergang zwischen Alt- und Neubestand. Der Entwurf setzt sich mit dieser Alternative nicht auseinander, obwohl sie den Erfüllungsaufwand auf allen Seiten deutlich senken würde.

b) Tausch von Altbestand in Neubestand

Wird Altbestand ab 2027 gegen andere Tauschkryptowerte getauscht, ist die Veräußerung des Altbestands nach § 23 EStG zu beurteilen. Die erhaltenen Einheiten sind nach dem Entwurf Neubestand. Dasselbe gilt für Verkauf und Rückkauf. Der Bestandsschutz endet damit mit jeder Umschichtung, auch innerhalb derselben Anlageklasse. Ein bloßer Transfer zwischen eigenen Wallets ist davon zu unterscheiden. Das ist im Entwurf so angelegt und aus Sicht der BStBK hinnehmbar. Es sollte aber in der Begründung ausdrücklich ausgesprochen werden, damit Anleger nicht auf eine Fortführung des Altbestandsstatus vertrauen. Sofern eine Tauschneutralität eingeführt wird, ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen der beim Tausch von Altbestand erhaltene Tauschkryptowert die steuerlichen Merkmale des hingegebenen Altbestands fortführt und welche Anschaffungskosten er übernimmt.

Petitum:

Die BStBK regt an, den Tausch von Tauschkryptowerten untereinander nach österreichischem Vorbild nicht als Veräußerung zu behandeln und die Besteuerung auf den Tausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder in andere Wirtschaftsgüter zu verlagern. Für den Aufschub sind Reichweite, Fortführung der Anschaffungskosten, Behandlung des Altbestands und der spätere Realisationstatbestand ausdrücklich zu regeln. Hilfsweise sollte für Zahlungsvorgänge mit Tauschkryptowerten in Anlehnung an § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG eine Freigrenze eingeführt werden: Betragen die Gewinne aus Zahlungen des täglichen Bedarfs insgesamt weniger als 1.000,00 Euro im Kalenderjahr, bleiben sie außer Ansatz.

3. Zu § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c): Anschaffungskosten von null Euro bei unentgeltlichem Zugang

a) Schenkung und Erbfall

Paragraf 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E setzt die Anschaffungskosten für Tauschkryptowerte, die unentgeltlich oder für Leistungen zugehen, die nicht von § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E erfasst werden, mit null Euro an. Die Begründung nennt Airdrops und Bounties und will die Besteuerung des zugewendeten Vorteils auf die Veräußerung verlagern. Der Wortlaut erfasst jedoch jeden unentgeltlichen Zugang und damit auch Schenkung und Erbfall. Nach § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG ist dem unentgeltlichen Einzelrechtsnachfolger die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Für den Erbfall folgt die Fortführung aus der Gesamtrechtsnachfolge, und § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG enthält für private Veräußerungsgeschäfte eine entsprechende

Regelung. Das Verhältnis des § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E zu diesen Vorschriften ist ungeregelt. In Verbindung mit § 52 Abs. 28 Satz 28 EStG-E, der auch nach dem 31. Dezember 2026 „zugegangene“ Tauschkryptowerte dem neuen Recht unterstellt, lässt der Wortlaut die Lesart zu, dass geschenkte oder vererbte Altbestände beim Empfänger zu Neubestand mit Anschaffungskosten von null Euro werden. Systematik und Zielrichtung der Begründung sprechen gegen dieses Ergebnis. Gerade diese Kollision ist im Gesetz aufzulösen.

Ein Beispiel verdeutlicht die Tragweite: Der Vater hat 2021 Bitcoin für 60.000,00 € erworben und schenkt sie seinem Sohn im März 2027. Der Sohn verkauft sie im Mai 2028 für 150.000,00 €. Bei Fortführung der Anschaffungsdaten des Vaters wäre der Gewinn nach § 23 EStG nicht steuerbar, weil die Jahresfrist längst abgelaufen ist. Nach der wortlautnahen Lesart des Entwurfs wären dagegen 150.000,00 € als Kapitalertrag zu erfassen. Beim 25-Prozent-Tarif ergäben sich vor Sparer-Pauschbetrag und Verlustverrechnung 37.500,00 € Einkommensteuer zzgl. Zuschlagsteuern. Dieses Ergebnis kann wohl nicht gewollt sein. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.

b) Bereits beim Zufluss besteuerte Zugänge

Werden Tauschkryptowerte als Vergütung für eine Tätigkeit zugewendet, etwa als Arbeitslohn, als Entgelt für eine Dienstleistung oder für Werbemaßnahmen, ist die Vergütung nach der jeweiligen Einkunftsart zu erfassen, insbesondere nach § 19, § 18, § 15 oder § 22 Nr. 3 EStG. Bei betrieblichen Einkünften richtet sich der Zeitpunkt nach der Gewinnermittlungsart. Eine Regelung über die Anschaffungskosten beseitigt diesen Einkünftetatbestand nicht. Der Ansatz von Anschaffungskosten von null Euro beim späteren Verkauf führt dann zur doppelten Erfassung desselben Werts. Nach allgemeinen Grundsätzen sind in diesen Fällen die beim Zufluss angesetzten Werte als Anschaffungskosten zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob im Zuflussjahr wegen Frei- oder Pauschbeträgen tatsächlich Steuer angefallen ist. Das gilt ebenso für Staking- und Lending-Rewards, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E beim Zufluss erfasst werden und deshalb von der Nullregel nicht erfasst sein sollen. Hier ist die Übernahme des Zuflusswerts als Anschaffungskosten systematisch geboten, aber nicht ausdrücklich geregelt. Werden betrieblich erhaltene Einheiten später in das Privatvermögen überführt, muss zudem der nach § 20 Abs. 4 Satz 3 EStG maßgebliche Entnahme- oder Aufgabewert erhalten bleiben.

c) Hard Forks

Bei einer Aufspaltung der Blockchain gehen dem Inhaber zusätzliche Einheiten ohne Gegenleistung zu. Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E fielen sie unter den Nullansatz. Das BMF-Schreiben vom 6. März 2025 regelt dies für das geltende Recht anders und sachgerecht: Die Anschaffungskosten der bisherigen Kryptowerte werden nach dem Verhältnis der Marktkurse zum Zeitpunkt des Hard Forks aufgeteilt, und der Anschaffungszeitpunkt der neuen Einheiten entspricht dem der bisherigen *(Rz. 67 f.)*. Entwurf und Begründung erwähnen den Hard Fork nicht.

Entsprechendes gilt für den Merge, also die Zusammenführung mehrerer Token zu einem Token mit festem Umtauschverhältnis oder die Umstellung eines Netzwerks, etwa des Konsensmechanismus, bei unverändertem Token. Er wird im BMF-Schreiben nicht behandelt. In beiden Fällen verteilt sich ein vorhandener Bestand auf mehrere Einheiten oder geht in andere Einheiten über. Ein Vermögenszuwachs aus fremder Hand liegt nicht vor. Die Aufteilung der bisherigen Anschaffungskosten, beim Hard Fork nach Marktkursen, beim Merge nach dem Umtauschverhältnis, entspricht der wirtschaftlichen Betrachtung. Sie deckt sich mit dem Grundgedanken bei der Abspaltung von Anteilen (§ 20 Abs. 4a Satz 7 in Verbindung mit Satz 1 EStG). Der Nullansatz des § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E erinnert dagegen an § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG. Diese Vorschrift betrifft jedoch nur Zuteilungen ohne Gegenleistung durch ausländische Körperschaften und lässt die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unverändert.

Zwei Fälle aus der Praxis zeigen die beiden Erscheinungsformen:

- **AGIX, OCEAN und FET.** Bei der Zusammenführung der Token von SingularityNET (AGIX), Ocean Protocol (OCEAN) und Fetch.ai (FET) in einem Token der Artificial Superintelligence Alliance wurden AGIX zu 0,433350, OCEAN zu 0,433226 und FET zu 1 in das Alliance-Token (ASI, zunächst FET) umgetauscht *(Mitteilung der Alliance v. 20.06.2024)*. Börsen und Dienstleister haben die Umstellung teilweise automatisch für ihre Kunden vorgenommen, ohne Zutun der Inhaber. Offen ist, ob darin ein Tausch mit Veräußerung und Anschaffung liegt oder eine Fortführung der Anschaffungsdaten. Nach dem Wortlaut des Entwurfs läge Neubestand nahe, sodass Altbestand verloren ginge. Die Zusammenführung war zudem nicht endgültig: Die Ocean Protocol Foundation hat sich im Oktober 2025 aus der Allianz zurückgezogen, und nicht umgetauschte OCEAN-Token blieben handelbar. Die Regelung muss deshalb auch Bestände erfassen, die nicht oder erst später umgetauscht werden.
- **Ethereum (ETH).** Beim Merge im September 2022 wurde der Konsensmechanismus von Proof of Work auf Proof of Stake umgestellt. Der ETH-Token blieb unverändert; es gab weder einen Umtausch noch neue Einheiten für die Inhaber. Das ist ein bloß technischer Vorgang ohne Realisation, der nicht als Tausch behandelt werden darf. Die im Zusammenhang mit dem Merge entstandene Abspaltung der Proof-of-Work-Kette (ETHW) ist demgegenüber ein Hard Fork nach den Grundsätzen oben (*Rz. 67 f.*).

Ein Beispiel verdeutlicht die Wirkung: Ein Anleger hat 2021 zehn Einheiten für zusammen 10.000,00 € erworben (Altbestand). Nach einem Hard Fork erhält er zehn Einheiten der neuen Kette. Die Kurswerte betragen 1.800,00 € je bisheriger und 200,00 € je neuer Einheit, zusammen also 18.000,00 € und 2.000,00 €. Aufgeteilt im Verhältnis 90 zu 10 entfallen 9.000,00 € auf die bisherigen und 1.000,00 € auf die neuen Einheiten. Wird der Zugang der neuen Einheiten als Neubestand mit Anschaffungskosten von null Euro behandelt, sind 2.000,00 € Verkaufserlös in voller Höhe Kapitalertrag (500,00 € Kapitalertragsteuer zzgl. 27,50 € Solidaritätszuschlag). Folgt man dagegen der Regel des BMF-Schreibens, gehen Anschaffungszeitpunkt und anteilige Anschaffungskosten auf die neuen Einheiten über, und sie bleiben Altbestand. Wirtschaftlich wurde nur ein bereits länger als ein Jahr gehaltener Bestand aufgeteilt.

Petitum:

Der Vorrang der Anschaffungsdaten des Rechtsvorgängers bei Schenkung und Erbfall und die Wertfortführung bei bereits besteuerten Zugängen sind ausdrücklich zu regeln. Der Ansatz von null Euro darf nur als Auffangregel für originäre Zugänge ohne Gegenleistung gelten.

Für Hard Forks ist die Fortführung von Anschaffungszeitpunkt und aufgeteilten Anschaffungskosten des Ausgangsbestands gesetzlich anzuordnen. Die Verwaltungsregel zum Hard Fork *(BMF v. 6. März 2025, Rz. 67 f.)* ist in Gesetz oder Begründung zu übernehmen und auf den Merge zu erstrecken. Die bisherigen Anschaffungskosten sind nach dem Verhältnis der Kurswerte der Einheiten im Zeitpunkt der Entstehung oder Umstellung, bei festem Umtauschverhältnis nach diesem, auf bisherige und neue Einheiten aufzuteilen. Ist ein Kurswert nicht feststellbar, bleiben die bisherigen Anschaffungskosten bei den bisherigen Einheiten. Anschaffungszeitpunkt und Alt- oder Neubestandsstatus gehen auf die neuen Einheiten über, auch für die Anwendungsregel des § 52 Abs. 28 Satz 28 EStG-E; der dafür vorgeschlagene Satz zu Hard Forks ist um den Merge zu ergänzen. Hard Fork und Merge sind weder ein Tausch noch ein Zufluss i. S. d. Nr. 12. Es entsteht keine Realisation und kein Abzug. Dasselbe gilt für eine Umstellung des Netzwerks bei unverändertem Token.

4. Zu § 20 Abs. 4b Satz 2 EStG-E (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c): Verordnungsermächtigung für Bewertung und Veräußerungsreihenfolge

Der Entwurf überlässt die Bestimmung des Marktkurses und die Reihenfolge der Veräußerung bei Einheiten mit unterschiedlichen Anschaffungsdaten einer Rechtsverordnung. Die Veräußerungsreihenfolge entscheidet darüber, ob bei einer Teilveräußerung aus einer Wallet, in der Alt- und Neubestand liegen, Altbestand im fortgeltenden § 23 EStG oder Neubestand im neuen § 20 EStG veräußert wird, und damit über die Reichweite des Bestandsschutzes und die Höhe der Steuer. Das ist eine wesentliche Entscheidung, die nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz selbst vorzuzeichnen ist. Der Gesetzgeber hat für sammelverwahrte Wertpapiere in § 20 Abs. 4 Satz 7 EStG und für Fremdwährungsbeträge in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG die Verbrauchsfolge selbst geregelt. Für Tauschkryptowerte gibt es keinen Grund, davon abzuweichen. Technische Einzelheiten wie Kursquellen, Datenformate und Dokumentationsanforderungen können der Verordnung überlassen bleiben. Hinzu kommt, dass die Dienstleister das Abzugsverfahren nicht aufbauen können, solange die Verbrauchsfolge nicht feststeht.

Inhaltlich sollte die Regelung an die bewährte Verwaltungspraxis anknüpfen *(BMF v. 6. März 2025, Rn. 61 f.)*: Vorrang der Einzelbetrachtung, wenn der Steuerpflichtige die veräußerten Einheiten individualisieren kann, hilfsweise die Fifo-Methode je Wallet bzw. je Konto beim Dienstleister und je Handelsbezeichnung. Die Behandlung ist für den jeweiligen Bestand konsistent beizubehalten. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten lässt die Verwaltung neben der Durchschnittsmethode vereinfachend ebenfalls Fifo zu. Getrennte Wallets oder getrennte Konten müssen als getrennte Zuordnungskreise anerkannt werden, damit Anleger Alt- und Neubestand rechtssicher trennen können. Ein nachträgliches freies Wahlrecht, den jeweils günstigsten Bestand als veräußert zu behandeln, folgt daraus nicht. Maßgeblich ist die

Dokumentation. Für das Abzugsverfahren ist eine Fifo-Regel je Konto sachgerecht, verbunden mit der Möglichkeit des Kunden, dem Dienstleister eine nachvollziehbar dokumentierte Einzelzuordnung nachzuweisen.

Petitum:

Die Grundzüge der Verbrauchsfolge sind im Gesetz zu regeln. Die Verordnungsermächtigung ist auf die Bestimmung des maßgeblichen Marktkurses, auf Datenformate und auf die technischen Anforderungen an den Nachweis zu beschränken. Die Verordnung muss rechtzeitig vor der Anwendung des neuen Rechts vorliegen. Für gemischte Alt- und Neubestände muss dieselbe Zuordnungsregel ausdrücklich auch im fortgeltenden § 23 EStG gelten. Eine Regel nur für § 20 EStG würde diese Schnittstelle nicht lösen.

5. Zu § 20 Abs. 6 EStG: Verlustverrechnung

a) Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Verluste aus Kryptowerten, die nach § 23 EStG entstanden und nach § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG i. V. m. § 10d Abs. 4 EStG gesondert festgestellt worden sind, bleiben nach dem Entwurf ihrem bisherigen Verrechnungskreis zugeordnet. Sie können mit Gewinnen aus Neubeständen nach § 20 EStG nicht verrechnet werden, sondern nur noch mit Gewinnen aus Altbeständen innerhalb der Jahresfrist oder aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften. Für Anleger, deren Veräußerungsgewinne künftig überwiegend in § 20 EStG anfallen, werden festgestellte Altverluste damit weitgehend entwertet. Bei der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber dieses Problem gesehen und Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bis zum Veranlagungszeitraum 2013 zur Verrechnung mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG zugelassen (§ 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG in der bis zum Veranlagungszeitraum 2013 anzuwendenden Fassung). Eine vergleichbare Übergangsregelung fehlt im Entwurf. Bei Anlegern mit erheblichen festgestellten Verlusten kann dies die künftige Nutzung der Verlustvorträge wesentlich beschränken. Zu beachten ist, dass die Feststellungsbescheide keinen gesonderten Anteil der Kryptoverluste ausweisen. Eine auf Kryptoverluste beschränkte Übergangsregelung erforderte deshalb einen Herkunftsnachweis, der je nach Akten- und Datenlage zusätzlichen Rekonstruktionsaufwand verursacht. Die Regelung des Jahres 2009 hat sämtliche festgestellten Altverluste einbezogen.

b) Verlustrücktrag

Paragraf 23 Abs. 3 Satz 8 EStG erlaubt den Rücktrag von Verlusten in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum. § 20 Abs. 6 Satz 2 und 3 EStG sieht nur einen Vortrag vor. Wer im ersten Jahr des neuen Regimes Gewinne und im Folgejahr Verluste realisiert, kann diese nicht zurücktragen. Das wiegt bei laufenden Erträgen besonders schwer: Werden 2027 Rewards im Wert von 100.000,00 € als Einnahmen erfasst und die erhaltenen Einheiten 2028 mit einem Verlust von 90.000,00 € veräußert, mindert dieser Verlust die Steuer des Jahres 2027 nicht. Der Vergleich mit dem bisherigen Verlustrücktrag gilt allerdings nur innerhalb des

Verrechnungskreises des § 23 EStG: Ein späterer Verlust nach § 23 EStG konnte auch bisher nicht gegen nach § 22 Nr. 3 EStG versteuerte Rewards zurückgetragen werden. Die Reform erweitert damit bestimmte Verrechnungsmöglichkeiten im selben Jahr, übernimmt aber den Rücktrag für Veräußerungsverluste nicht. Angesichts der hohen Volatilität der Anlageklasse ist ein Verlustrücktrag sachgerecht. Er führt im Unterschied zum Vortrag zu einer sofortigen Erstattung und mindert damit die Liquiditätsbelastung, die der Entwurf an anderer Stelle (Abzug beim Tausch, Ersatzbemessungsgrundlage) noch verschärft.

c) Aktienveräußerungsverluste

Nach dem Entwurf sind Verluste aus Tauschkryptowerten mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechenbar, Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG aber nicht mit Gewinnen aus Tauschkryptowerten. Diese Asymmetrie ist im geltenden Recht angelegt und kein Sondertatbestand des Entwurfs. Sie wird durch die Einbeziehung einer weiteren volatilen Anlageklasse aber praktisch bedeutsam und wird zu Gestaltungen und zu Streit führen. Die Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste ist auf Vorlage des BFH beim BVerfG anhängig *(BFH v. 17. November 2020 – VIII R 11/18; BVerfG 2 BvL 3/21)*. Der Gesetzgeber sollte diese Beschränkung nicht durch eine weitere Anlageklasse mit einseitiger Verrechnungsmöglichkeit verfestigen.

d) Verlustverrechnungstopf des Dienstleisters

Für den Abzug gilt eine weitere Abgrenzung. Der Verlustverrechnungstopf des Dienstleisters erfasst nur negative Kapitalerträge (§ 43a Abs. 3 Satz 2 EStG). Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG können dort nicht eingestellt werden. Gesetz oder Anwendungsschreiben sollten klarstellen, dass der Dienstleister Verluste aus Altbeständen nicht in den Topf aufnimmt und die Verlustbescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG nur Verluste aus Neubeständen ausweist. Nur so lassen sich Alt- und Neuverluste im Abzugsverfahren trennen.

e) Rückkauf realisierter Verluste

Verluste aus Neubeständen sind im allgemeinen Verrechnungskreis des § 20 Abs. 6 EStG auch mit Zinsen und Dividenden verrechenbar. Eine Regelung zum unmittelbaren Rückkauf fehlt, sodass sich Verluste realisieren lassen, ohne die wirtschaftliche Position aufzugeben. Die Begründung legt keine Verhaltensannahmen zu diesem Effekt offen.

Petitum:

Festgestellte Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sollten wie bei der Einführung der Abgeltungsteuer für eine Übergangszeit von fünf Jahren mit Gewinnen aus Tauschkryptowerten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E verrechnet werden können. Eine Beschränkung auf Verluste aus Kryptowerten ist wegen des zusätzlich erforderlichen Herkunftsnachweises

aus Sicht der BStBK nicht praktikabel. Für Verluste aus Tauschkryptowerten ist ein Verlustrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum vorzusehen. Die Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Gewinnen aus Tauschkryptowerten sollte zugelassen werden. Es ist klarzustellen, dass der Dienstleister Altbestandsverluste nicht in den Verlustverrechnungstopf aufnimmt. Die Verhaltensannahmen zum Rückkauf realisierter Verluste sind offenzulegen; ob eine Regelung erforderlich ist, ist zu prüfen.

6. Zu § 20 Abs. 4 und 9 sowie § 32d EStG: Veräußerungskosten, Sparer-Pauschbetrag, Günstigerprüfung

Mit dem Wechsel in § 20 EStG entfällt für Neubestände der Abzug tatsächlicher Werbungskosten. Kosten für Steuersoftware, Transaktionsauswertungen und Beratung, die bei Kryptowerten regelmäßig höher sind als bei depotverwahrten Wertpapieren, sind als allgemeine Werbungskosten mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten. Davon zu trennen sind Anschaffungsnebenkosten und Aufwendungen, die nach § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG unmittelbar mit einer Veräußerung zusammenhängen. Handels- und Netzwerkgebühren sind nach ihrem Anlass zuzuordnen. Aber nicht jede Netzwerktransaktion ist eine Veräußerung. Diese Abgrenzung wird ohne Klarstellung zu Streit führen. Die BStBK regt an, in der Begründung klarzustellen, dass Transaktions- und Netzwerkgebühren, die für den konkreten Veräußerungs- oder Tauschvorgang anfallen, Veräußerungskosten i. S. d. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG sind und dass Gebühren des Erwerbs zu den Anschaffungskosten gehören. Die Überprüfung des Steuerabzugs nach § 32d Abs. 4 EStG und die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG sind nach der vorgesehenen Einordnung systematisch anwendbar. Die Begründung sollte das für die Praxis ausdrücklich aussprechen. Nicht angepasst ist § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG. Der neue § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E ist im Verweiskatalog dieser Vorschrift nicht enthalten. Damit kann bei privater Zuordnung der überlassenen Kryptowerte der besondere Steuersatz auch bei Überlassungen an nahestehende Personen oder an eine Kapitalgesellschaft mit mindestens zehnprozentiger Beteiligung des Gläubigers gelten, obwohl die Vergütung beim Schuldner als Betriebsausgabe abziehbar ist. Ob die Ausnahme auf § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E zu erstrecken ist, sollte der Entwurf klären.

Petitum:

In der Begründung ist die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Veräußerungskosten und nicht abziehbaren Werbungskosten anhand typischer Kryptovorgänge darzustellen. Auf die Anwendbarkeit des § 32d Abs. 4 und 6 EStG ist hinzuweisen. Das Verhältnis zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG ist zu klären.

7. Zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8b und 13 sowie § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a und Satz 8 EStG-E (Artikel 1 Nummer 2 und 4): Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Kryptowerte-Dienstleister

a) Anwendungsbereich und Vollzugsgewinn

Der Steuerabzug ab dem 1. Januar 2028 knüpft an inländische Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber i. S. d. § 1 Abs. 9 und 10 KStTG sowie an inländische Zweigstellen und Betriebsstätten ausländischer Anbieter an, die eine der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 bis 23 MiCAR genannten Dienstleistungen erbringen und die Erträge auszahlen oder gutschreiben. Der Entwurf lässt offen, ob Anbieter mit MiCAR-Pass, die in größerem Umfang inländische Kunden bedienen, eine inländische Zweigstelle oder Betriebsstätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a EStG-E unterhalten.

Ausländische Plattformen ohne inländische Stelle werden auch dann nicht erfasst, wenn sie sich an Kunden im Inland richten. Dasselbe gilt für unmittelbare Geschäfte zwischen Anlegern und für dezentrale Transaktionen ohne Dienstleister. Für diese Fälle bleibt es bei der Erklärungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG. Das Abzugsverfahren erfasst damit gerade den Teil des Marktes, der ohnehin dem KStTG unterliegt und in dem zusätzliche Meldedaten für die Kontrolle vorgesehen sind. Es belastet die inländischen Anbieter mit Erfüllungsaufwand und Haftungsrisiken und setzt einen Anreiz zur Verlagerung auf ausländische Plattformen. Ob dem Aufwand des Abzugsverfahrens ein relevanter Vollzugsgewinn gegenübersteht, bleibt offen.

b) Anschaffungsdaten und Datenübertragung beim Wechsel des Dienstleisters

Anders als Depotbanken verfügen Kryptowerte-Dienstleister regelmäßig nicht über die Anschaffungsdaten der bei ihnen eingelieferten Einheiten, weil Kryptowerte außerhalb des Dienstleisters verwahrt und frei übertragen werden können. Die Meldungen nach dem KStTG liefern diese Daten nicht. Die Meldungen gehen an das BZSt und enthalten Jahressummen. Das Abzugsverfahren ist deshalb strukturell auf die Angaben des Steuerpflichtigen angewiesen (dazu unten 8.). Paragraf 43a Abs. 2 Satz 3 bis 5 EStG regelt die Übermittlung der Anschaffungsdaten beim Wechsel des Depots. Ob und wie diese Vorschriften auf Kryptowerte-Konten und auf Überträge von anderen europäischen Anbietern anzuwenden sind, sagt der Entwurf nicht. Paragraf 43a Abs. 2 Satz 16 EStG-E erklärt für Tauschkryptowerte nur die Sätze 8 bis 13, also die Fälle der Übertragung auf einen anderen Gläubiger, mit der Maßgabe des Marktkurses für anwendbar. Die Sätze 3 bis 5 nennt er nicht. Ohne eine ausdrückliche Regelung bleibt unsicher, wann eine Datenübertragung zwischen Dienstleistern genügt und wann zusätzliche Anlegerangaben erforderlich sind. Die Ersatzbemessungsgrundlage greift erst, wenn keine nach § 43a Abs. 2 Satz 17 EStG-E anzusetzenden Angaben verwendet werden.

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Pflicht, Anschaffungsdaten bei Übertragungen zwischen Anbietern mitzugeben. Ohne Mitgabe würde die Ersatzbemessung bei jedem Anbieterwechsel zum Regelfall. Ergänzend zu den Ausführungen zu § 43a Abs. 2 Satz 3 bis 5 EStG sollte das Gesetz regeln:

1. **Mitgabe:**
   Je Anschaffungsbestand sind Erwerbsdatum, fortgeführte Anschaffungskosten und Alt- oder Neubestandsstatus mitzugeben. Vorbilder sind die Mitteilung beim Depotübertrag von Wertpapieren und von Verlusten (§ 43a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 6 EStG) sowie die Mitteilung bei Alt-Anteilen nach der Investmentsteuerreform (§ 56 Abs. 4 Satz 3 InvStG).
2. **Kundenangaben:**
   Inhalt und Prüfumfang gehören in den Grundzügen ins Gesetz. Beruhen die Anschaffungsdaten nur auf Kundenangaben ohne Beleg, bleibt die Veranlagung vorbehalten, und der Anbieter haftet bei Einhaltung der Vorgaben nicht. Vorbild ist § 44a Abs. 2 Satz 1 EStG, der die Abstandnahme vom Steuerabzug an Angaben nach amtlichem Muster knüpft. Auch für Anlegerangaben zu Anschaffungsdaten sollte ein amtliches Muster vorgesehen werden.
3. **Stichtagsbestandsmeldung:**
   Zum 31. Dezember 2026 melden oder bescheinigen die Anbieter die bei ihnen geführten Bestände je Kunde. Vorbild ist § 56 Abs. 4 Satz 1 InvStG, wonach die inländische Stelle die Altbestandsdaten ermittelt und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhält. Anleger können ihren Altbestand zum selben Stichtag anzeigen. Eine gesonderte Feststellung ist dafür nicht erforderlich; bei der Investmentsteuerreform war sie auf das Betriebsvermögen beschränkt (§ 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG). Die Anzeige knüpft an Angaben an, die das Finanzamt nach dem BMF-Schreiben vom 6. März 2025 im Einzelfall anfordern kann (Wallet-Bestände zum 31. Dezember des Veranlagungszeitraums und des Vorjahres, *Rz. 104*) und die Anleger daher ohnehin vorhalten sollten. Ein zusätzlicher Nachweis soll dafür nicht verlangt werden. Unterbleibt die Anzeige, führt das allein nicht zum Verlust des Altbestandsschutzes. Dieser Baustein ergänzt die unter B. 8. d) angeregte optionale Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts, indem er an Daten anknüpft, die bei den Anbietern bereits vorliegen. Für Selbstverwahrung gelten die unter B. 9. d) beschriebenen Plausibilitätsregeln.

c) Übertragung auf eigene Wallets

Für depotverwahrte Wertpapiere gilt die Übertragung auf einen anderen Gläubiger nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG als Veräußerung, sofern der Steuerpflichtige nicht mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG). Bei Kryptowerten gehört die Übertragung auf eine selbst verwahrte Wallet zu den üblichen Vorgängen. Sie ist keine Veräußerung, weil kein Rechtsträgerwechsel stattfindet. Die auf das Abzugsverfahren beschränkte Veräußerungsfiktion erfasst nach dem Entwurf ab 2028 auch Tauschkryptowerte des neuen Regimes, aber weiterhin nur bei Übertragung auf einen anderen Gläubiger. Sie greift ohne Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG, weil dieser an Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG anknüpft. Paragraf 43a Abs. 2 Satz 16 EStG-E setzt sie voraus. Der Dienstleister kann aus der Zieladresse allein nicht erkennen, ob sie dem Kunden gehört, und muss den Eigenübertrag von der Übertragung auf einen anderen Gläubiger unterscheiden, ohne dass der Entwurf hierfür eine Regel enthält. Es bedarf deshalb einer gesetzlichen Regelung, mit welcher Erklärung und welchen Nachweisen der Kunde die Zuordnung der Zieladresse zu seinem Vermögen belegen kann, sodass der Abzug unterbleibt. Bereits für Zwecke der

Geldwäscheprävention und des Kryptowertetransfers erhobene Angaben sollten hierfür genutzt werden können. Ohne ein praktikables Nachweisverfahren droht, dass Dienstleister Auszahlungen auf eigene Wallets vorsorglich wie eine Veräußerung behandeln und der Abzug erst im Veranlagungsverfahren korrigiert werden kann. Die Wahl einer Selbstverwahrung darf für sich genommen keine Vermutung eines steuerpflichtigen Gläubigerwechsels begründen.

d) Deckung des Abzugs beim Tausch

Beim Tausch ohne Euroerlös muss die Kapitalertragsteuer aus anderen Mitteln des Kunden gedeckt werden. Der Entwurf erweitert hierfür die Befugnis des Dienstleisters, auf bei ihm geführte Konten und auf nicht in Geld bestehende Kapitalerträge ohne Einwilligung des Kunden zuzugreifen (§ 44 Abs. 1 Satz 8 EStG-E). Die Begründung geht davon aus, dass der Dienstleister einen Teil der eingesetzten Kryptowerte verwerten kann.

Wortlaut und Begründung fallen auseinander. Paragraf 44 Abs. 1 Satz 8 EStG-E regelt nur, dass der Dienstleister den Fehlbetrag oder die nicht in Geld bestehenden Kapitalerträge von einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Konto ohne dessen Einwilligung einziehen kann. Die Begründung geht dagegen von der Verwertung eines Teils der eingesetzten Kryptowerte aus. Wer was wann verkaufen darf, regelt das Gesetz nicht, und die Verordnungsermächtigungen in § 20 Abs. 4b und § 43a Abs. 2 EStG-E betreffen nur Bewertung, Veräußerungsreihenfolge, Marktkurs und Kundenangaben.

Ein Beispiel verdeutlicht die Folgen: Ein Anleger tauscht Token im Wert von 40.000,00 € gegen andere Token. Die Anschaffungskosten sind dem Dienstleister nicht bekannt, weil die Token von einem anderen Anbieter stammen. Es gilt die Ersatzbemessung: Der Abzug beträgt 5.275,00 €, die tatsächlich geschuldete Steuer bei einem Gewinn von 2.000,00 € nur 527,50 €. Der Dienstleister müsste Token im Wert von 5.275,00 € ohne Zustimmung des Kunden verkaufen. Den Mehrbetrag von 4.747,50 € erhält der Anleger erst in der Veranlagung zurück, und zwar in Euro, nicht in Token. Er hat dann seine Position verkleinert, trägt das Risiko eines inzwischen gestiegenen Kurses und hat mit dem Verkauf einen weiteren Veräußerungsvorgang ausgelöst. Der Dienstleister trägt das Risiko zeitlich oder preislich ungünstiger Verwertung, ohne dass eine gesetzliche Grundlage und eine Haftungsfreistellung bestehen.

Der Entwurf sollte das Verhältnis zur Bereitstellungspflicht des Kunden und zur Anzeige eines Fehlbetrags nach § 44 Abs. 1 Satz 7 ff. EStG ausdrücklich regeln: zunächst Deckung aus beim Dienstleister geführten Geldkonten, sodann Aufforderung an den Kunden, den Fehlbetrag in Euro zur Verfügung zu stellen. Erst dann, wenn der Kunde dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, Verwertung von Kryptowerten oder Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt. Zu regeln sind ferner Kurs, Gebühren und Information des Kunden. Ein Zugriff auf selbst verwahrte Wallets ist ausgeschlossen und sollte in der Begründung ausgesprochen werden. Wird der Tausch von Tauschkryptowerten untereinander nach österreichischem Vorbild steuerneutral gestellt (oben B. 2.), entfällt das Problem weitgehend, soweit die steuerpflichtige Realisation mit einem Geldzufluss zusammenfällt.

e) Haftung, Verlustverrechnung, Bescheinigungen, Kirchensteuer und Zeitplan

Die auszahlende Stelle haftet nach § 44 Abs. 5 EStG für nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer, es sei denn, sie weist nach, dass sie ihre Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Übernimmt der Dienstleister Angaben des Kunden zu Anschaffungsdaten, muss klar sein, dass die ordnungsgemäße Anwendung der gesetzlichen und untergesetzlichen Prüfanforderungen keine Haftung allein wegen später erkannter falscher Kundenangaben auslöst. Offenkundige Widersprüche und entgegenstehende Daten darf er nicht übergehen. Eine spätere Berichtigung der Angaben ist von einer Pflichtverletzung zu unterscheiden. Ohne diese Klarstellung besteht das Risiko übervorsichtiger Ersatzabzüge zulasten der Kunden. Ein freies Wahlrecht zugunsten der Ersatzbemessung eröffnet der Entwurf dem Dienstleister jedoch nicht. Zu regeln sind ferner die Verlustverrechnung durch den Dienstleister (§ 43a Abs. 3 EStG), die Verlustbescheinigung, der Freistellungsauftrag und die Nichtveranlagungsbescheinigung (§ 44a EStG), der Kirchensteuerabzug im Verfahren nach § 51a Abs. 2c EStG und die Steuerbescheinigung nach § 45a EStG, welche für Tauschkryptowerte um Angaben zu Alt- und Neubestand und zur Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage zu ergänzen ist. Dass diese Vorschriften über die Einordnung als auszahlende Stelle grundsätzlich anwendbar sind, genügt nicht. Es fehlen die auf Kryptowerte zugeschnittenen Datensätze und Verfahren. Der Aufbau eines Abzugsverfahrens einschließlich der Anbindung an das Kirchensteuerabzugsmerkmal erfordert bei den Dienstleistern und bei der Finanzverwaltung einen Vorlauf von mindestens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Gesetz, Rechtsverordnung und Anwendungsschreiben vorliegen.

Petitum:

- Der Vollzugsgewinn des Abzugsverfahrens ist gegenüber dem Erfüllungsaufwand darzulegen. Für den Wechsel des Dienstleisters ist die Anwendung des § 43a Abs. 2 Satz 3 bis 5 EStG auf Kryptowerte-Konten ausdrücklich zu regeln. Dies gilt sowohl für inländische Überträge als auch für Überträge von anderen europäischen Anbietern. Vorhandene Daten sollen ohne erneute Erhebung beim Kunden weiterverwendet werden.
- Es ist gesetzlich klarzustellen, dass bei Übertragungen auf eigene Wallets ohne Gläubigerwechsel kein Steuerabzug vorzunehmen ist. Hierfür ist ein gesetzliches Nachweisverfahren zu regeln, das mit einer Erklärung des Kunden gegenüber dem Dienstleister zur Zuordnung der Zieladresse auskommt und bereits erhobene Identifizierungsdaten nutzt. Eine zusätzliche steuerliche Einzelmeldung jedes Eigenübertrags ist nicht erforderlich. Bestehende Meldepflichten nach dem KStTG bleiben unberührt.
- Der Abzug beim Tausch ist in einem abgestuften Verfahren zu decken. Die Grundzüge gehören ins Gesetz; Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Das Verfahren umfasst:

  (1) **Sperre vor Verkauf:**
  Der Dienstleister sperrt Token im Wert des fehlenden Eurobetrags für Verkauf und Übertragung. Der Kunde kann innerhalb von fünf Werktagen den fehlenden Betrag auf sein Verrechnungskonto einzahlen. In dieser Zeit findet keine Verwertung statt.

Die Anmelde- und Abführungspflicht des Dienstleisters verschiebt sich dafür um einen Monat, vergleichbar einer Dauerfristverlängerung.

(2) **Mildeste Verwertung:**
Erst nach Fristablauf und nur im erforderlichen Umfang darf der Dienstleister verwerten. Die Reihenfolge ist gesetzlich vorzugeben: zuerst Stablecoins und andere Einheiten ohne oder mit nur geringem steuerbaren Gewinn, dann Einheiten mit dem geringsten steuerlichen Gewinn, zuletzt der Rest. Der Kunde kann in der Frist eine abweichende Reihenfolge bestimmen. Die Verwertung gilt als Teil des Grundgeschäfts und löst keinen weiteren Abzug aus.

(3) **Beleihung statt Verkauf:**
Auf Wunsch des Kunden kann die Liquidität durch einen Euro-Kredit gegen Sicherheit in den vorhandenen Token beschafft werden. Das setzt voraus, dass Sicherheitenbestellung und Rückübertragung realisationsneutral gestellt sind; § 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 4 EStG-E betrifft nach seinem Wortlaut nur die Forderung auf Rückübertragung überlassener Tauschkryptowerte. Eine Pflicht des Dienstleisters zu diesem Angebot entsteht nicht.

(4) **Rechtssicherheit:**
Wer die Stufen einhält, haftet weder nach § 44 Abs. 5 EStG noch zivilrechtlich für Zeitpunkt oder Kurs der Verwertung.

(5) **Verordnung:**
Sie legt Sperrfrist, Sicherheitsaufschlag für Kursschwankungen, Kursquelle und Einzelheiten der Reihenfolge fest.

(6) **Ersatzbemessung:**
Bei Ersatzbemessung darf keine Verwertung erfolgen, bevor die Frist zur Nachreichung der Anschaffungsdaten abgelaufen ist. Die Verwertung ist auf den Betrag zu beschränken, der nach Berücksichtigung aller bekannten Anschaffungsdaten tatsächlich geschuldet ist.

8. Zu § 43a Abs. 2 Satz 17 bis 19 EStG-E (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b): Anschaffungsdaten, Vermutung der Anschaffung nach dem Stichtag und Ersatzbemessungsgrundlage

a) Regelungsgehalt

Paragraf 43a Abs. 2 Satz 16 EStG-E ordnet für Tauschkryptowerte an Stelle des Börsenpreises den Ansatz des Marktkurses an. Kennt der Dienstleister Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt nicht, sind nach § 43a Abs. 2 Satz 17 EStG-E die Angaben des Steuerpflichtigen anzusetzen, soweit dem Dienstleister keine entgegenstehenden Daten vorliegen. Werden die Angaben nicht angesetzt, wird nach Satz 18 eine Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 unterstellt, und der Steuerabzug bemisst sich nach 50 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung. Inhalt und Überprüfung der Angaben sollen nach Satz 19 durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die BStBK begrüßt, dass Satz 17 als gebundene

Regelung ausgestaltet ist und dem Dienstleister kein Wahlrecht zugunsten eines vorsorglichen Ersatzabzugs einräumt. Die praktische Wirkung hängt jedoch von den Prüfanforderungen der Rechtsverordnung und von der Haftungslage des Dienstleisters ab.

b) Höhe der Ersatzbemessungsgrundlage

Für Wertpapiere beträgt die Ersatzbemessungsgrundlage bei fehlenden Anschaffungsdaten 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG). Weshalb für Tauschkryptowerte 50 Prozent vorgesehen sind, erläutert der Entwurf nicht. Eine sachliche Rechtfertigung für die Abweichung ist nicht erkennbar. Die Volatilität der Anlageklasse wirkt in beide Richtungen. Der Abzug von 25 Prozent auf 50 Prozent des Erlöses entspricht 12,5 Prozent des Bruttoerlöses zzgl. Solidaritätszuschlag und übersteigt bei Beständen mit hohen Anschaffungskosten die tatsächliche Steuer um ein Vielfaches. Bei einem Verkauf für 100.000,00 € mit tatsächlichen Anschaffungskosten von 90.000,00 € würden 12.500,00 € Kapitalertragsteuer zzgl. 687,50 € Solidaritätszuschlag, zusammen 13.187,50 €, einbehalten. Dies, obwohl die materielle Steuer auf den Gewinn von 10.000,00 € ohne Sparer-Pauschbetrag und Verlustverrechnung nur 2.500,00 € zzgl. 137,50 € Solidaritätszuschlag, zusammen 2.637,50 €, beträgt. Erfolgt keine Korrektur durch den Dienstleister, ist die Differenz von 10.550,00 € im Veranlagungsverfahren nach § 32d Abs. 4 EStG unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen geltend zu machen. Dadurch kann eine Liquiditätsbelastung von unter Umständen ein bis zwei Jahren entstehen. Für einen Erstattungsunterschiedsbetrag aus der Einkommensteuerfestsetzung kommt nach Ablauf der allgemeinen Karenzzeit von 15 Monaten eine Verzinsung nach § 233a AO in Betracht. Die SolZ-Erstattung selbst unterliegt dieser Verzinsung nicht.

Nach der Begründung entfaltet nur ein Steuerabzug in zutreffender Höhe Abgeltungswirkung. Die Ersatzbemessung bemisst sich definitionsgemäß ohne Kenntnis der tatsächlichen Anschaffungskosten. Dass sie keine Abgeltungswirkung entfaltet, sollte das Gesetz ausdrücklich bestimmen. Der Gesetzgeber hat das bei der Investmentsteuerreform für die Ersatzbemessung bei Alt-Anteilen ebenso geregelt: Die Abgeltungswirkung ist ausgeschlossen, und die Steuerbescheinigung muss den Ansatz kenntlich machen (§ 56 Abs. 3 Satz 4 und 5 InvStG). Die Kennzeichnung ermöglicht es Anlegern und Beratern zu erkennen, dass eine Berichtigung im Veranlagungsverfahren (§ 32d Abs. 4 EStG) in Betracht kommt.

Nach § 43a Abs. 2 Satz 16 EStG-E tritt an die Stelle des Börsenpreises der Marktkurs. Kurse weichen je Handelsplatz ab, sodass derselbe Vorgang bei verschiedenen Anbietern zu verschiedenen Abzügen führen kann.

c) Vermutung der Anschaffung nach dem Stichtag

Die Vermutung nach Satz 18 führt dazu, dass auch tatsächlich bestandsgeschützter Altbestand dem Steuerabzug unterliegt, wenn der Dienstleister die Angaben nicht ansetzt. Der materielle Bestandsschutz und seine praktische Anerkennung fallen damit auseinander. Das ist besonders problematisch, weil Altbestand typischerweise lange selbst verwahrt wurde und

deshalb ohne Anschaffungsdaten beim Dienstleister eingeliefert wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Vermutung über das Abzugsverfahren hinaus in das Veranlagungsverfahren ausstrahlt. Nach Auffassung der BStBK ist die Anschaffung nach dem Stichtag in der Veranlagung eine steuerbegründende Tatsache, für die die Finanzverwaltung die objektive Feststellungslast trägt. Der Steuerpflichtige hat seine Mitwirkungspflichten nach § 90 AO zu erfüllen und seine Beweisnähe ist bei den Anforderungen an den Nachweis zu berücksichtigen. Eine Übertragung der Abzugsvermutung auf die Veranlagung würde die praktische Durchsetzung des Bestandsschutzes zusätzlich erschweren. Eine ausdrückliche Beschränkung der Vermutung auf das Abzugsverfahren nimmt diesem Streitpunkt von vornherein den Boden.

Auch ohne Wahlrecht des Dienstleisters besteht für Anbieter, die für einen zu niedrigen Abzug haften (§ 44 Abs. 5 EStG), ein Anreiz, im Zweifel die Ersatzbemessung anzuwenden; die Korrektur verbleibt dann beim Anleger in der Veranlagung. Zugleich setzt die Ersatzbemessung für Anleger einen Anreiz, auf Anbieter außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes oder in die Selbstverwahrung auszuweichen. Je strenger der Abzug wirkt, desto größer wird der Teil des Marktes, der nur auf Erklärung beruht.

d) Nachweisverfahren

Welche Angaben der Steuerpflichtige machen muss und wie der Dienstleister sie zu prüfen hat, soll die Rechtsverordnung bestimmen. Davon hängt ab, ob der Bestandsschutz im Abzugsverfahren tatsächlich ankommt. Die BStBK hält es für erforderlich, die Grundzüge im Gesetz zu regeln. Der Steuerpflichtige muss Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten durch geeignete Unterlagen belegen können. Dies etwa durch Handelsabrechnungen, Zahlungsbelege und Transaktionsnachweise mit Zuordnung der Adressen. Ein abschließender Belegkatalog wäre bei der Vielfalt der Erwerbswege verfehlt. Der Dienstleister hat die Angaben bei Erfüllung der vorgeschriebenen Prüfanforderungen zu übernehmen, wenn sie schlüssig sind und ihm keine entgegenstehenden Daten vorliegen. Eine spätere Nachreichung oder Berichtigung von Anschaffungsdaten muss zu einer Korrektur des Abzugs durch den Dienstleister führen. Paragraf 44b Abs. 5 EStG, die jahresübergreifende Korrektur nach § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG und deren zeitliche Berücksichtigung nach § 20 Abs. 3a EStG sind hierfür aufeinander abzustimmen, damit der Anleger nicht auf das Veranlagungsverfahren verwiesen wird. Nach der Begründung entfaltet zudem nur ein Steuerabzug in zutreffender Höhe Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG. Ein Ersatzabzug führt deshalb nicht zwangsläufig zu einer Erklärungspflicht. Bei einem zu niedrigen Abzug sind die nicht erfassten steuerpflichtigen Kapitalerträge nach § 32d Abs. 3 EStG zu erklären. Bei einem zu hohen Abzug eröffnet § 32d Abs. 4 EStG grundsätzlich eine Überprüfung auf Antrag. Diese Unterscheidung und das Verhältnis zu § 20 Abs. 3a EStG sollten für die Ersatzbemessung ausdrücklich erläutert werden. Ergänzend regt die BStBK an, dass das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag den Altbestandsstatus mit Bindungswirkung für die Dienstleister bescheinigt und die Bescheinigung bei Teilveräußerungen fortgeschrieben wird, damit der Nachweis nur einmal und nicht gegenüber jedem Dienstleister zu führen ist. Eine Pflicht zur Bescheinigung darf daraus nicht werden.

Petitum:

Die Ersatzbemessungsgrundlage ist auf 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung festzusetzen. Die Vermutung der Anschaffung nach dem Stichtag ist auf das Abzugsverfahren zu beschränken. Bei Ansatz der Ersatzbemessung ist die Abgeltungswirkung auszuschließen und der Ansatz in der Steuerbescheinigung kenntlich zu machen. Für gekoppelte Token entfällt die Ersatzbemessung (dazu Nr. 5). Die Rechtsverordnung hat eine amtliche oder normierte Kursquelle mit Bindungswirkung festzulegen. Die Grundzüge des Nachweisverfahrens sind im Gesetz zu regeln und die Korrektur des Abzugs bei nachgereichten oder berichtigten Anschaffungsdaten ist unter Abstimmung der §§ 44b Abs. 5, 43a Abs. 3 Satz 7 und 20 Abs. 3a EStG ausdrücklich vorzusehen. Für Fälle des Ersatzabzugs ist die Erklärungspflicht des Anlegers klarzustellen. Ergänzend könnte eine optionale Bescheinigung des Altbestandsstatus durch das Wohnsitzfinanzamt sinnvoll sein.

9. Zu § 52 Abs. 28 Satz 28 EStG-E (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a): Anwendungsregelung und Bestandsschutz

a) Stichtag und Verkündung

Der Entwurf stellt auf Tauschkryptowerte ab, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind. Der Stichtag ist ein Kalenderdatum und unabhängig vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Art. 105 Abs. 3 GG). Bei einer Kabinettsbefassung am 14. Oktober 2026 sind Gesetzesbeschluss des Bundestages und Verkündung vor dem 1. Januar 2027 nicht gesichert. Wird das Gesetz erst 2027 beschlossen und verkündet, erfasst der Stichtag Anschaffungen zwischen dem 1. Januar 2027 und der Verkündung. Um Abgrenzungs- und Vertrauensschutzstreitigkeiten zu vermeiden, sollte der Stichtag nicht vor der Verkündung liegen. Neben der Kopplung an die Verkündung ist zu regeln, wann bei Geschäften um den Jahreswechsel eine Anschaffung vorliegt. Für Erwerbe, bei denen Abschluss und Gutschrift oder Übertragung zeitlich auseinanderfallen, ist die Abgrenzung unklar. Für den Beginn des Steuerabzugs sind die erforderlichen Datensätze und Schnittstellen rechtzeitig bereitzustellen. Rechtsverordnung und Anwendungsschreiben müssen mindestens zwölf Monate vor dem Beginn des Steuerabzugs vorliegen. Andernfalls ist der Beginn des Steuerabzugs zu verschieben.

b) Der Begriff „zugegangen“

Neben der Anschaffung stellt die Anwendungsregel auf den Zugang ab. Damit werden nach dem Wortlaut auch Tauschkryptowerte erfasst, die dem Steuerpflichtigen nach dem Stichtag durch Schenkung, Erbfall, Hard Fork oder als Reward aus Altbeständen zugehen. Für Schenkung und Erbfall führt dies zu den unter B. 3. dargestellten Ergebnissen. Für Rewards aus gestakten oder verliehenen Altbeständen sagt die Begründung ausdrücklich, dass sie Neubestand sind. Das ist systematisch vertretbar, weil die Rewards neue Einheiten sind. Es muss aber im Gesetz und nicht nur in der Begründung stehen, und es setzt voraus, dass der beim Zufluss angesetzte Wert als Anschaffungskosten übernommen wird. Die Anwendungsregel

sollte deshalb zwischen laufenden Einnahmen, die nach dem Zufluss abzugrenzen sind, und dem Bestand, der nach der Anschaffung abzugrenzen ist, unterscheiden. Für die zeitliche Zuordnung entgeltlich erworbener Tauschkryptowerte ist an das bindende schuldrechtliche Geschäft anzuknüpfen.

c) Laufende Erträge aus Altbeständen und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG

Die Begründung ordnet ab 2027 zufließende Kryptowerte aus der Überlassung von Altbeständen dem neuen Recht zu, während der Altbestand selbst in § 23 EStG verbleibt. Für in Euro oder in ausgenommenen Token gezahlte Vergütungen ist die bisher am Zugang eines Tauschkryptowerts orientierte Übergangsregel dagegen nicht hinreichend klar. Stamm und Ertrag folgen damit unterschiedlichen Regimen. Das ist handhabbar, wirft aber die Frage auf, ob die Nutzung des Altbestands als Einkunftsquelle die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG auslöst. Die Finanzverwaltung verneint die Anwendung dieser Vorschrift auf Currency- und Payment-Token *(BMF v. 6. März 2025, Rn. 63)*. Diese Auffassung sollte für Altbestände gesetzlich abgesichert werden, weil andernfalls der Bestandsschutz für gestakte oder verliehene Altbestände über die Fristverlängerung ausgehebelt werden könnte. Für bis zum Stichtag zufließende Erträge bleibt es bei der nach bisherigem Recht jeweils maßgeblichen Einkunftsart. Privates Lending wird von der Finanzverwaltung § 22 Nr. 3 EStG zugeordnet. Das FG Köln hat diese Einordnung bestätigt *(FG Köln v. 10. September 2025 – 3 K 194/23)*. Die Frage ist beim BFH anhängig (*VIII R 22/25*). Der neue Tatbestand entscheidet die Einordnung früherer Jahre nicht. Der Übergang zwischen § 22 Nr. 3 EStG und § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E ist in der Begründung darzustellen.

d) Nachweis des Altbestands

Zur Inanspruchnahme des Bestandsschutzes muss der Anleger die historische Anschaffung und die fortgeführte Zuordnung seines Bestands nachvollziehbar darlegen können. Im Abzugsverfahren können entsprechende Angaben bei mehreren Dienstleistern erforderlich werden. Der Entwurf enthält keine Aussage dazu, welche Nachweise genügen. Für Anleger, die seit Jahren selbst verwahren, ist die lückenlose Dokumentation jeder einzelnen Einheit häufig nicht mehr möglich. Ausreichen muss der Nachweis, dass ein Bestand in entsprechender Höhe vor dem Stichtag vorhanden war und bis zur Veräußerung dem Steuerpflichtigen zuzurechnen blieb, etwa durch die Transaktionshistorie eigener Adressen. Ein bloßer Transfer zwischen eigenen Wallets oder das sog. Wechselgeld einer Transaktion darf den Altbestandsstatus nicht beenden, wie es bereits der heutigen Verwaltungspraxis entspricht *(BMF v. 6. März 2025, Rn. 54 und 56).* Die BStBK regt an, dies in der Begründung oder in der Rechtsverordnung klarzustellen.

10. Verfahrens- und steuerstrafrechtliche Folgefragen

a) Erklärungspflicht im Jahr 2027

Die materiellen Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2027 gelten, der Steuerabzug erst ab dem 1. Januar 2028. Für das Jahr 2027 wären steuerpflichtige Kapitaleinkünfte, die dem neuen Tatbestand unterfallen und keinem Steuerabzug unterlegen haben, nach § 32d Abs. 3 EStG zu erklären. Eine Pflicht zu den erst ab 2028 vorgesehenen Steuerbescheinigungen besteht dann noch nicht. Daneben bleiben Vorgänge nach §§ 22, 23 EStG zu erfassen. Ein Übergangsjahr, in dem ein neues Regime ausschließlich über die Selbstdeklaration einer großen Zahl von Kleinanlegern vollzogen wird, ist fehleranfällig und wird Berichtigungs- und Selbstanzeigefälle nach sich ziehen. Es sollte daher geprüft werden, den Beginn der materiellen Neuregelungen auf einen gemeinsamen, ausreichend vorbereiteten Anwendungszeitpunkt mit dem Steuerabzug zu verschieben. Hilfsweise ist die Erklärungspflicht für 2027 durch eine Informationskampagne und durch die Bereitstellung der Bescheinigungsdaten der Dienstleister bereits für 2027 zu flankieren.

b) Bestimmtheit und Blankettverweisung

Die Strafbarkeit nach § 370 AO knüpft an die steuerlichen Erklärungspflichten an. Der Begriff des Tauschkryptowerts verweist auf die MiCAR und setzt eine Funktionsprüfung voraus, deren Ergebnis für den Steuerpflichtigen nicht sicher vorhersehbar ist. Für die straf- und bußgeldrechtliche Anwendung ist eine hinreichend bestimmte gesetzliche Abgrenzung erforderlich (Art. 103 Abs. 2 GG). Abweichungen zwischen den Meldedaten nach dem KStTG und der Steuererklärung belegen für sich genommen keinen Vorsatz, weil die Meldedaten weder Anschaffungskosten noch Haltefristen enthalten und nicht erkennen lassen, ob ein Veräußerungsvorgang überhaupt steuerbar war. Anschaffungskosten, Altbestandsstatus, Eigenübertäge und Verlustverrechnung sind zuvor aufzuklären. Die Ersatzbemessungsgrundlage ist kein Maßstab für den strafrechtlich relevanten Verkürzungsbetrag. Ein allein vom Dienstleister fehlerhaft berechneter Abzug ist dem Steuerpflichtigen nicht ohne Weiteres als eigene Falschangabe zuzurechnen. Eigene Erklärungs- und Berichtigungspflichten bleiben davon unberührt. Für nachträglich erkannte Fehler gelten § 153 AO und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, § 371 AO. Vorsatz und Leichtfertigkeit sind nach § 370 bzw. § 378 AO jeweils gesondert festzustellen. Auch Zuordnungs- und Softwarefehler begründen weder automatisch Strafbarkeit noch automatisch Straffreiheit. Die BStBK regt an, dies in der Begründung klarzustellen.

c) Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die dauerhafte Trennung von Alt- und Neubeständen und der Nachweis gegenüber Dienstleistern und Finanzverwaltung setzen eine Aufbewahrung von Belegen weit über die Fristen des § 147a AO hinaus voraus, dessen einkunftsbezogene Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 ab 2027 an positive Überschusseinkünfte von mehr als 750.000,00 € anknüpft. Nach AEAO zu § 147a Nr. 2 bleiben Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz nach

§ 32d Abs. 1 EStG unterliegen und für die der Steuerabzug abgeltende Wirkung hat, außer Ansatz. Werden Kapitaleinkünfte aufgrund erfolgreicher Günstigerprüfung tariflich besteuert, sind sie einzubeziehen (*BFH v. 11. Januar 2018 – VIII B 67/17*). Gesetzliche Aufbewahrungspflicht und tatsächlich erforderliche Nachweisvorsorge fallen damit auseinander. Die Anleger müssen wissen, welche Unterlagen sie wie lange aufzubewahren haben. Der Entwurf sollte eine klare Aussage zur Nachweisvorsorge enthalten und die Anforderungen an Steuerreports und Transaktionsexporte in der Rechtsverordnung konkretisieren, damit der Berufsstand seine Mandanten verlässlich beraten kann.

Petitum:

Die materiellen Neuregelungen sollten gemeinsam mit dem Steuerabzug zu einem ausreichend vorbereiteten späteren Zeitpunkt beginnen. In der Begründung ist klarzustellen, dass Abweichungen zwischen KStTG-Meldedaten und Erklärung für sich genommen keinen Vorsatz belegen und die Ersatzbemessungsgrundlage kein Maßstab für den Verkürzungsbetrag ist. Die Anforderungen an Nachweis und Aufbewahrung sind zu regeln.

C. Erfüllungsaufwand, Umsetzung und Evaluierung

Die BStBK verweist auf die Ausführungen unter A. I. Angesichts der zahlreichen offenen Fragen sollte der Entwurf eine Evaluierungsklausel enthalten, nach der die Bundesregierung dem Bundestag bereits drei Jahre nach Beginn des Steuerabzugs über Aufkommen, Erfüllungsaufwand, Zahl und Dauer der Korrekturverfahren, Streitanfälligkeit und Verlagerungseffekte berichtet.